Akkreditierungsbericht

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Hochschule	Hochschule für öffentliche Verwaltung			
Ggf. Standort	Kehl			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Public Management in International Cooperation - Designing African-European and Intra-African Relations			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	☒	Blended Learning	☒
	Vollzeit	☐	Intensiv	☐
	Teilzeit	☒	Joint Degree	☐
	Dual	☐	Lehramt	☐
	Berufsbegleitend	☒	Kombination	☐
	Fernstudium	☐		☐
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	Weiterbildend			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2020/21			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	30			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	-			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	-			

Erstakkreditierung	☒
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover
Akkreditierungsbericht vom	13.12.2019

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

☒ erfüllt

☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß *§ 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkrVO-BW*

Eine Zustimmung gemäß § 25 I S. 3 und 4 StAkkrVO-BW ist nicht erforderlich, da mit dem Studienprogramm nicht die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermittelt werden soll. Es handelt sich auch nicht um einen theologischen Studiengang oder Kombinationsstudiengang.

Kurzprofil des Studiengangs

Das Gesamt-Qualifikationsziel des Masterstudiengangs besteht einerseits darin, theoretisch-analytische Fähigkeiten, Kenntnisse und Handlungskompetenzen zu vermitteln, die die Studierenden in die Lage versetzen, selbstständig, systematisch und mit wissenschaftlicher Methodik anwendungsbezogen unterschiedliche Führungs- und Managementpositionen in Berufsfeldern der internationalen Zusammenarbeit zu übernehmen. Andererseits soll insbesondere durch die verschiedenen afrikanischen Studienorte und die stark interkulturell geprägte Teamarbeit ein persönlicher Wachstumsprozess angeregt werden, der das Agieren in internationalen Kooperationen optimiert.

Der Studiengang ist in vier Semester eingeteilt. Während der vier Semester finden insgesamt fünf Präsenzphasen von insgesamt 47 Tagen Dauer an verschiedenen Orten in Europa und Afrika statt. Dazwischen finden Fernlehrphasen statt.

Der Studiengang stellt im übrigen Studienangebot der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl eine international ausgerichtete Variante eines verwaltungswissenschaftlichen Studiums dar, der sich speziell auf Belange internationaler Zusammenarbeit und der Entwicklung afrikanisch-europäischer sowie innerafrikanischer Beziehungen kapriziert. Dabei ist er in eine Umgebung verwaltungs- und verwaltungsrechtliche Studienprogramme eingebettet. Es besteht bereits ein englischsprachiges, international ausgerichtetes verwaltungswissenschaftliches Bachelorstudium. Dieses wird durch das vorliegende berufsbegleitende Weiterbildungsstudium nicht im Sinne einer konsekutiven Fortführung ausgebaut, sondern ergänzt die fachlich-inhaltliche Ausrichtung auf einer höheren Niveaustufe und mit Fokus auf bestimmte Weltregionen.

Besonderes Merkmal ist die Zusammenarbeit unter zahlreichen universitären Bildungseinrichtungen von momentan vier Staaten. Zur Zielgruppe gehören haupt- und nebenberuflichen Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen und Organisationen in Deutschland (NGOs), in afrikanischen Staaten und anderen Staaten des globalen Nordens und Südens, insbesondere wenn sie eine Funktion in internationalen Kooperationen aller Art – auch der internationalen Entwicklungszusammenarbeit – wahrnehmen oder anstreben. Außerdem gehören Hochschulabsolventinnen und -absolventen aus Nord und Süd, die auf diesen Gebieten zusätzliche Qualifikation nach einem Bachelorstudiengang und mindestens zwei Jahren Berufserfahrung erlangen wollen, zur Zielgruppe.

Wegen des Charakters des berufsbegleitenden Weitebildungsstudiums ist die Regelstudiendauer angemessen verlängert. Es werden Blended Learning-Methoden im Rahmen eines sonst von hohen Selbstlernanteilen geprägten Studiums eingesetzt. Die Studierenden müssen Studiengebühren entrichten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die tatsächliche Studienqualität lässt sich im gegenwärtigen Entwurfszustand schwer abschätzen. Das Dilemma gegenseitiger Abhängigkeit von Akkreditierung und kooperationsreifer Fertigstellung des Konzeptentwurfs tritt unübersehbar zu Tage. Die zur Durchführung des Konzeptes notwendigen Kooperationsvereinbarungen können erst geschlossen werden, wenn die Qualitätssicherungsmaßnahme ein Ergebnis hervorgebracht hat.

Unübersehbar ist aber auch die hohe Motivation, das starke Engagement von Verantwortlichen aller beteiligter Partner, ihre Entschlusskraft und der hohe Grad der Fertigstellung des Konzepts. Bereits die klar gegliederten und aussagekräftigen Schilderungen im Selbstbericht künden von einer tiefen Durchdringung der komplexen Materie, ein international ausgerichtetes Masterstudium zu entwerfen und zu beleben. In den Gesprächen konnte der Eindruck bekräftigt werden, dass es sich um ein aus allen Blickwinkeln durchdachtes Konzept handelt.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick 2
Kurzprofil des Studiengangs 3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums 3
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 5
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO-BW) 5
Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO-BW) 5
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO-BW) 6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO-BW) 6
Modularisierung (§ 7 StAkkrVO-BW) 7
Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO-BW) 8
Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO-BW) 9
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO-BW) 9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung 10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien 10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO-BW) 10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO-BW) 13
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO-BW) 19
Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO-BW) 20
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO-BW) 21
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO-BW) 22
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO-BW) 22
Hochschulische Kooperationen (§ 20 Abs. 1 StAkkrVO-BW) 22
3 Begutachtungsverfahren 24
3.1 Allgemeine Hinweise 24
3.2 Rechtliche Grundlagen 24
3.3 Gutachtergruppe 24
4 Datenblatt 25
4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung 25
4.2 Daten zur Akkreditierung 25
5 Glossar 26
Anhang 27

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO-BW)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO-BW)

Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Das vorgelegte Studienprogramm ist als weiterbildendes, berufsbegleitendes Masterprogramm ausgelegt.

In den Zugangsbestimmungen nach § 2 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZulO) sind hohe Anforderungen als Voraussetzungen formuliert. Sie werden im Einzelnen im Kapitel zu § 5 StAkkrVO-BW erläutert. Hier ist zunächst festzuhalten, dass es sich um einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusshandelt, weil neben einer beruflichen Praxis von zwei Jahren auch ein abgeschlossenes Hochschulstudium gefordert ist.

Die Regelstudiendauer des Programms ergibt sich aus §§ 4 III Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs (SPO). Sie beläuft sich auf vier Semester. Das Studium ist ein berufsbegleitendes Studium nach § 8 I SPO und somit als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang im Sinne von § 30 III LHG-BW organisiert. Damit entspricht der Studiengang den Vorgaben von § 3 II S. 1, 4 StAkkrVO-BW.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO-BW)

Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang wird von der Hochschule als anwendungsorientierter weiterbildender Masterstudiengang charakterisiert (Band I, S. 1). Die Anwendungsorientierung ist dabei als ein mögliches Attribut in § 4 I S. 1 genannt. Die Frage, ob die Umsetzung dem Anspruch gerecht wird, ist der fachlich-inhaltlichen Prüfung vorbehalten. Der Bericht geht darauf im Kapitel zu § 12 I StAkkrVO-BW ein.

Weiterbildende Masterprogramme sind in § 31 II LHG-BW definiert. Sie zeichnen sich in formaler Hinsicht dadurch aus, dass ihr Zugang berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzt. § 59 II LHG-BW modifiziert diese Bedingung für nichtgrundständige Studiengänge etwas, weil dort von einer „qualifizierten berufspraktischen Erfahrung von in der Regel mindestens einem Jahr“ die Rede ist.

In diesem Sinne regelt die nach der Begehung überarbeitete Fassung von § 2 I Nr. 2 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZulO) den Zugang, wonach nun ausdrücklich nach Abschluss eines genauer definierten Hochschulstudiums eine mindestens zweijährige Berufspraxis in den Bereichen der internationalen Zusammenarbeit, der öffentlichen Verwaltung oder einem dieser Bereiche nahen Berufsfeld erforderlich ist.

Festgestellt wurde, dass der Studiengang hinsichtlich der Regelstudienzeit den Vorgaben eines konsekutiven Masterprogramms entspricht Die Abschlussarbeit umfasst 20 Leistungspunkte (vgl. §§ 17 sowie 4 II SPO iVm. Anlage 1 der SPO). Der Bearbeitungsumfang entspricht somit der formalen Anforderung, die in § 8 III StAkkrVO-BW noch einmal zu prüfen ist.

Gemäß § 11 SPO ist der Abschlussarbeit folgende Funktion zugewiesen: „Mit der Masterthesis soll die Befähigung zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch die schriftliche Be-

arbeitung einer wissenschaftlichen Problemstellung mit erkennbarem Praxisbezug nachgewiesen werden.“ Diese Formulierung entspricht der Vorgabe aus § 4 III StAkkrVO-BW.

Inhaltliche Feststellungen sind der Gutachtergruppe vorbehalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO-BW)

Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Zugangsbedingung zum Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gemäß § 2 I Nr. 1 ZulO. Eine Eignungsprüfung ist nicht vorgesehen, das Hochschulrecht lässt sie als Ersatz für einen ersten Hochschulabschluss auch nicht zu.

Hinsichtlich der berufspraktischen Erfahrungen wurden die Regelungen aus § 2 I ZulO nach der Begehung etwas modifiziert. Die aktuelle Fassung setzt einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und eine daran angeschlossene, mindestens zweijährige Berufspraxis in den Bereichen der internationalen Zusammenarbeit, der öffentlichen Verwaltung oder einem dieser Bereiche nahen Berufsfeld voraus.

Gemäß § 2 I Nrn. 3 und 4 ZulO sind weitere Bedingungen an den Studienzugang geknüpft. Dies ist durch § 59 II LHG-BW auch ausdrücklich zulässig. Die Bedingungen (genau festgelegte Kenntnisse, Mindestkenntnisse der englischen Sprache und die Teilnahme an einem Zulassungsverfahren) erscheinen zudem sachgerecht, wobei diese Prüfung im Rahmen von § 12 I StAkkrVO durch die Gutachtergruppe vorzunehmen ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO-BW)

Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird lediglich ein akademischer Grad vergeben. Gemäß § 25 I SPO handelt es sich um einen Master of Arts, abgekürzt M.A. Da es sich um einen Studiengang aus dem Bereich der Rechts-, Sozial-, Politik- und Verwaltungswissenschaften handelt, die in den Regelungen nur zum Teil erfasst sind und eine allgemeine Übung für die Vergabe eines Masters of Arts für solche Studiengänge zu beobachten ist, ist dies als eine gemäß § 6 II Nr. 1 StAkkrVO-BW zulässige Bezeichnung zu bewerten. Fachliche Zusätze zur Abschlussbezeichnung sind – auch ausweislich des vorgelegten (exemplarischen) Diploma Supplements (Band II, S. 52 ff) für den Studiengang – nicht vorgesehen.

Im Diploma Supplement werden Auskünfte erteilt, die das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen darstellen. Der Anspruch auf die Ausstellung des Diploma Supplements ergibt sich aus § 26 SPO.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 StAkkrVO-BW)

Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist ausweislich der Regelungen in § 4 SPO und der dort erwähnten, verbindlichen Modulübersichtstabelle aus Anlage 1 sowie dem beigefügten Modulhandbuch (Band II, S. 19 ff) in Studieneinheiten gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Ein Schaubild über die Modulverteilung (Band I, S. 3) zeigt den vorgesehenen Studienverlauf. Es ist ersichtlich, dass nicht alle Module innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können. Modul 7 erstreckt sich über drei Semester. Dafür ist auch eine besondere Begründung im Antragstext vorgesehen (Band I, S. 2). Der Zweck der Vorschrift, wonach Module sich nicht über mehr als zwei Semester erstrecken sollen, ist in der Begründung zu § 7 I StAkkrVO-BW genannt. Es soll eine transparente inhaltliche Binnenstrukturierung erfolgen und die studentische Mobilität soll nicht durch zu große (und semesterüberlappende) Module beschränkt werden. Diesen Belangen trägt das Konzept aber vollumfänglich Rechnung. Die Transparenz ist nicht eingeschränkt, zumal es sich nur um ein einziges Modul handelt, dessen Zuschnitt auch mit einer fachlich-inhaltlichen Begründung versehen ist. Studentische Mobilität ist ein konstitutiver Bestandteil der Konzeption. Eine darüber hinausgehende Mobilität durch Wechsel an andere, mit dem Studiengang nicht kooperierende Hochschulen, ist nicht intendiert. Darin ist kein Nachteil zu sehen.

Alle weiteren Module entsprechen den Regelvorgaben. Keines unterschreitet – im Vorgriff auf das fachlich-inhaltliche Prüfkriterium aus § 12 V Nr. 4 StAkkrVO-BW – den Umfang von fünf Leistungspunkten.

Die Modulübersichtstabelle und die Angaben im Modulhandbuch (Band II, S. 25 ff) sowie § 10 SPO zeigen, dass stets nur eine Prüfungsleistung zum Abschluss eines jeden Moduls gefordert wird. Die Prüfungsformen sind in § 10 II SPO definiert.

Sämtliche Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Qualifikationszielen, die in die Kategorien fachliche und überfachliche Qualifikationsziele gegliedert sind. Außerdem sind (teils stichpunktartig) die Lehrinhalte, Lehr- und Lernformen, Teilnahmevoraussetzungen, Verwendbarkeit, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Art und Umfang der studentischen Arbeitsbelastung, die Anzahl vorgesehener Leistungspunkte sowie Dauer und Häufigkeit des Angebots angegeben. Auch Anhaltspunkte zur Benotung (§ 7 II Nr. 6 StAkkrVO-BW) sind im Modulhandbuch enthalten, indem jeweils das Gewicht der Modulnote für die Gesamtnote vermerkt ist.

Gemäß § 7 III StAkkrVO-BW sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden unter dem Begriff „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufzuzählen. Im Modulhandbuch wurde nach der Begehung die Studiengangsbezeichnung ergänzt, was anzeigt, dass sämtliche Module exklusiv für dieses Programm angeboten werden. Weitere Angaben zu „Voraussetzungen“ (im engeren Sinn) und „Hinweisen“ für eine geeignete Vorbereitung, wie es § 7 III StAkktVO-BW nahelegt, wurden nicht vorgenommen. Das erschien der Gutachtergruppe auch nicht unbedingt nötig, weil die empfohlene Strukturierung des Studiums auch ohne diese Angaben völlig klar wird. Sie ist wegen der obligatorischen Auslandsaufenthalte wesentlich stärker vorstrukturiert, als das in üblichen nationalen Studienprogrammen der Fall ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO-BW)

Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel festgestellt, sind jedem Modul in Abhängigkeit vom konzipierten Arbeitsaufwand eine bestimmte Anzahl von ECTS-Punkten zugeordnet. Abweichend vom Regelfall eines Vollzeitstudiums sind hier jedem Semester weniger als 30 Leistungspunkte zugeordnet. Das ist folgerichtig, da es sich um ein berufsbegleitendes Programm handelt. Die Verteilung der Leistungspunkte über die Semester ist nicht völlig gleichmäßig gewählt. Die geringste studentische Arbeitsbelastung ist mit 20 ECTS-Punkten im letzten Semester vorgesehen.

Die Modulverteilung laut Schaubild (Band I, S 3) gibt mit einem Blick Auskunft über die Arbeitsbelastung. Es wird der „kalkulatorische Workload“ von den je Semester erreichbaren Leistungspunkten getrennt dargestellt. Dadurch wird sichtbar, mit welchem Arbeitsaufwand die Studierenden in einem Semester rechnen müssen, der auch für Module anfällt, die nicht im selben Semester auch schon abgeschlossen werden können. In diesen Fällen werden die Leistungspunkte erst im folgenden Semester vergeben. Die Darstellung entspricht den Belangen von Studierbarkeit, Klarheit des Angebots und rechnerischer Richtigkeit.

Einem ECTS-Punkt ist ein Arbeitsvolumen von 30 Zeitstunden (§ 4 IV SPO) zugeordnet. Diese Festlegung ist gemäß § 8 I S. 3 StAkkrVO-BW zulässig.

Nach den Angaben im Modulhandbuch in der Spalte „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform/Prüfungsdauer)“ werden die Leistungspunkte nach bestandener Prüfung vergeben, was nach § 8 I S. 4 StAkkrVO-BW ebenfalls zulässig ist.

Für den Masterabschluss werden insgesamt 300 ECTS-Punkte benötigt. Dies ergibt sich aus den Zulassungsbedingungen, die gem. § 2 I Nr. 1 ZulO im Regelfall 210 Leistungspunkte aus einem vorangegangenen, abgeschlossenen Hochschulstudium fordern, und dem Umstand, dass mit dem Konzept weitere 90 Leistungspunkte vermittelt werden. Die im Einzelfall bis zur Marke von 300 fehlenden Leistungspunkte werden nach der Regelung aus § 2 II ZulO nachgewiesen und üblicherweise aus der beruflichen Praxis anerkannt. Gegebenenfalls fehlende Kompetenzen können bis zum Erreichen der ersten Präsenz-Lehrveranstaltung im Modul 10 nachgewiesen werden (vgl. § 2 II Nr. 1 ZulO). Dabei handelt es sich um die Masterarbeit, die ebenfalls von Veranstaltungen begleitet wird. Die Zulassung zum Studium erfolgt in diesen Fällen unter einer aufschiebenden Bedingung. Die Form des Nachweises ist erwähnt. Die Entscheidung über die Anerkennung von im Berufsfeld erworbenen Kompetenzen wird anhand eines sehr genau ausdifferenzierten Bündels erforderlicher Kompetenzen getroffen, die in § 2 II Nr. 2 ZulO aufgeführt sind.

Die ursprünglichen Regelungen über den Zugang und die mögliche Anrechnung aus beruflicher Tätigkeit erschienen der Gutachtergruppe aus fachlich-inhaltlicher Sicht und aus Sicht der Studierbarkeit nicht glücklich gewählt. Die nach der Begehung vorgenommene Anpassung wird jedoch allen Erfordernissen gerecht. Sie ist hinreichend klar und berücksichtigt fachlich-inhaltliche Anforderungen, insbesondere einer gut ausgeprägten Methodenausbildung der Studieninteressierten, sowie die Studierbarkeit eines berufsbegleitenden Studiums. Außerdem ist auf diese Weise dem Wortlaut der SPO und § 8 II StAkkrVO-BW Rechnung getragen, wonach die Wertigkeit eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Punkte beträgt.

Der Bearbeitungsumfang für die Masterarbeit beträgt gemäß § 17 SPO 20 ECTS-Punkte. Dies entspricht der Anforderung aus § 8 III S. 1 StAkkrVO-BW.

Die übrigen Prüfpunkte aus § 8 IV bis V StAkkrVO-BW sind für dieses Studiengangkonzept nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkkrVO-BW)

Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Die Hochschule ist für die Durchführung des Programms eine Vielzahl von Kooperationen mit verschiedenen afrikanischen Universitäten eingegangen. Weil es sich dabei ausschließlich um hochschulische Einrichtungen handelt, ist § 9 StAkkrVO-BW nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO-BW)

Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Es handelt sich nicht um ein Joint-Degree-Programm, weil trotz der (geplanten) vielfältigen Zusammenarbeit mit ausländischen Hochschulen kein gemeinsamer Abschluss, sondern ausschließlich ein Abschluss der Hochschule Kehl vergeben wird (§ 25 II SPO).

Außerdem erfolgt die Zusammenarbeit ausschließlich mit Hochschulen außerhalb des Europäischen Hochschulraums. § 10 I, II StAkkrVO-BW sind deshalb nicht einschlägig, weil sich die Hochschulen nicht zu einer Akkreditierung nach diesen Regeln gemäß § 10 III StAkkrVO-BW verpflichtet haben.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Schwerpunkt der Begutachtung waren die Bewertung der inhaltlichen Ausgestaltung eines internationalen Studiengangskonzeptes, wobei insbesondere die angezielte Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen und die Eignung der Inhalte des Programms für dieses Qualifikationsziel im Vordergrund standen. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Ausprägung der Zusammenarbeit mit den drei afrikanischen Universitäten und die Passung ihrer Beiträge zur gesamten Bildungskonzeption. Außerdem wurden die Elemente der Studierbarkeit hinterfragt. Hierbei stellte sich besonders die Frage nach geeigneten Zugangsbedingungen und wie die erforderliche Mobilität der Studierenden von den Hochschulen begleitet und unterstützt wird.

Weil es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt und die Kooperationen eigens für die Entwicklung dieses Programm eingegangen waren, konnten noch keine Empfehlungen aus anderen oder einem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren einfließen und überprüft werden.

Die Gutachtergruppe bedankt sich für die ausgeprägte Präsenz aller teilnehmender Hochschulen und weiterer externer Lehrkräfte. Sie hat eine hohe Identifikation mit diesem Programm und eine außerordentliche Leistungsbereitschaft der Verantwortlichen für die Umsetzung der anspruchsvollen Konzeption wahrgenommen.

Dies zeigte sich auch in der raschen und mit hoher Präzision durchgeführten Umsetzung von Empfehlungen, die im Akkreditierungsprozess von der Gutachtergruppe herausgearbeitet wurden. Die in einem konstruktiven Austausch kritisierten Zugangsbedingungen, die eine Möglichkeit zur Anerkennung von bis zu 30 ECTS-Punkten ermöglichten, wurden umgehend überarbeitet. Auch das Diploma Supplement, das zunächst leicht ungenaue Ausführungen über den tatsächlichen Umfang des Studiums enthielt, wurde angepasst. Schließlich wurden auch im Modulkonzept punktuell Nachbesserungen vorgenommen. Mit ihnen soll eine verbesserte Methodenausbildung möglich sein, die nun im umbenannten Modul 9 (Research Methods and Academic Writing) eine gut erkennbare Heimat gefunden hat. Präsenzzeiten der Studierenden, denen wegen der obligatorischen Auslandsaufenthalte eine hohe Mobilität abverlangt wird, wurden noch etwas vergrößert. Auch eine Umbenennung des Studiengangs von „Designing International Cooperation in Public Management“ hin zur Bezeichnung „Public Management in International Cooperation – Designing African-European and Intra-African Relations“ ist ein Ergebnis der gemeinsam geführten Gespräche.

Insgesamt bewertet die Gutachtergruppe den Studiengang als ein sehr innovatives Konzept. Die Zusammenarbeit mit den afrikanischen Hochschulen scheint auf einem hohem Engagement der beteiligten Akteure zu beruhen. Es manifestiert sich nicht nur in den Verträgen, sondern wurde auch durch die hohe Anzahl von Vertretern aller afrikanischen Partneruniversitäten und ihre Auskunftsfreude deutlich spürbar.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StAkkrVO-BW)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO-BW)

Link Volltext

Dokumentation

Der Studiengang ist an ausführlich ausformulierten Qualifikationszielen ausgerichtet. Im Antragstext sind acht Zielbündel in kompetenzorientierter Weise aufgezählt. Dem Leser wird klar, in welchen Bereichen welche Art von Befähigung angezielt ist. Den Ausführungen sind auch die

Modulziffern beigefügt, in denen jedes der gebündelten Lernergebnisse konkret angesteuert wird. Dieser Verweis ist hier nicht unbedingt erforderlich, aber fürs Erfassen der Konzeption sehr gut geeignet. Die Gutachtergruppe war dadurch in die Lage versetzt, jedes der behaupteten intendierten Lernergebnisse anhand der zugehörigen Modulbeschreibungen und Modulinhalte prüfen zu können. Eine sehr transparente Aufbereitung. Allerdings auch sehr umfangreich, um sie im Gutachten einzeln auszuwerten.

Ein Grund, diese ausführliche Beschreibung nicht einzeln abzuarbeiten besteht auch darin, dass diese Formulierungen eigens für die Durchführung des Verfahrens gewählt wurden, um also der Gutachtergruppe und dem Akkreditierungsrat das Studiengangkonzept anhand seiner Qualifikationsziele näherzubringen. Den Studierenden und in der Welt der Berufstätigkeit sind diese Informationen nicht verfügbar. Hier sind die Angaben in der Prüfungsordnung und – nach Abschluss des Studiums – im Diploma Supplement von Bedeutung. Deshalb sollen sie es sein, die in diesem Kapitel zitiert werden (aus § 2 II SPO). Sie sind noch immer vergleichsweise umfangreich, aber auch aussagekräftig. Die Nummerierung der einzelnen Abschnitte wurde nur für die Verwendung in diesem Text ergänzt:

„In dem berufsbegleitenden Masterstudiengang werden hierzu vorrangig folgende Qualifikationsziele vermittelt:

1. Verständnis unterschiedlicher staatlicher, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Systeme sowie von Unterschieden in deren öffentlichen Verwaltungen;
2. Identifikation dynamischer Prozesse in Mehrebenensystemen (Dezentralisierung und Föderalisierung sowie Verlagerung fiskalischer Verantwortlichkeiten, supranationale Integration versus Sezession etc.) und Analyse verschiedener Arten internationaler Kooperationen sowie Analyse der Verwaltungen in ihnen;
3. Verständnis der Grundlagen des Public Management (Recht, Betriebswirtschaftslehre, Personal- und Organisationsmanagement) in lokalen, regionalen, nationalen und staatenübergreifenden (supranationalen) Verwaltungen, auch im Hinblick auf internationale Funktionen der Verwaltung, Analyse und Evaluierung von Herausforderungen aus Unterschieden in der Verwaltungsstruktur, -kultur und -praxis für die Internationale Zusammenarbeit und für Public Policies vor Ort und Erarbeitung konstruktiver Lösungsansätze;
4. Verständnis und Reflexion von Dynamiken und Prozessen in und durch Verwaltungen in der internationalen Zusammenarbeit, Beherrschung von Instrumenten der Programm- und Projektentwicklung im interkulturellen Kontext sowie von Changemanagement und CapacityBuilding;
5. Entwicklung, Gestaltung, Evaluierung und Verbesserung von agilem und strategischem Projekt- und Prozessmanagement in der internationalen Kooperation von Verwaltungen sowohl im europäisch-afrikanischen als auch im intra-afrikanischen Kontext;
6. Kritische Reflexion von Mechanismen nachhaltiger Entwicklung und ihrer praktischen Umsetzung in öffentlichen Verwaltungen in verschiedenen Politikfeldern;
7. Bewertung unterschiedlicher Konzepte von Rechtsstaatlichkeit, Good Governance und transparenter Verwaltungsführung in europäischen und afrikanischen Staaten und Regionen;
8. Erkennen und Reflektieren von Herausforderungen von kulturell, sprachlich, ethnisch und religiös heterogen zusammengesetzten Arbeitssituationen. Einordnung und Anwendung von Werkzeugen der interkulturellen Kommunikation und des Konfliktmanagements. Auswahl konstruktiver Strategien im Umgang mit interkultureller Diversität.
9. Erkennen und Analysieren aktueller Herausforderungen für öffentliche Verwaltungen aller Ebenen. Verständnis der Voraussetzungen für nachhaltige, demokratisch legitimierte Verwaltungsinstitutionen und ihre Bedeutung für Sicherheit, Wohlstand, friedliches Zusammenleben und nachhaltige Entwicklung. Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung von am Gemeinwohl orientierten Verwaltungsstrukturen und -prozessen.
10. Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung unter der Bedingung korrekter Rechtsanwendung; Einsatz einer leistungsfähigen öffentlichen Verwaltung für die Verbesserung der Lebenssituation der Bürgerinnen und Bürger und damit im Sinne des Abbaus von

Ungleichheiten, der demokratischen Teilhabe sowie der Einhaltung rechtlicher Grundsätze.

11. Befähigung, wissenschaftliche Fragestellungen in der internationalen Zusammenarbeit zu erarbeiten, Thesen und Hypothesen zu entwickeln und anhand wissenschaftlicher Methoden auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes zu bearbeiten. Entwicklung konkreter konkrete eigenständiger Lösungen für erkannte Fragestellungen aus Wissenschaft und Praxis und Integration von Anregungen aus einer konstruktiven Peergroup-Kritik in die eigene Arbeit zu integrieren. Befähigung, die Ergebnisse sowohl Laien als auch Fachleuten mündlich und schriftlich zu präsentieren und argumentativ und schlüssig zu verteidigen.
12. Befähigung, verbindlich im Team zu arbeiten, auch über Nähe- und Distanzphasen hinweg“

Die Lernzielbeschreibungen erfassen sämtliche Ebenen, die nach § 11 I StAkkrVO-BW einer Beschreibung bedürfen. Aus den gewählten Formulierungen wird auch deutlich, welches Niveau angestrebt wird, auch wenn die beschreibenden Merkmale sich nicht der Nomenklatur des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse bedienen. Die fachlichen und wissenschaftlichen Aspekte umfassen Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation. Für die Gutachtergruppe bestanden keine Zweifel, dass mit den Zielbeschreibungen ein Masterprogramm dargestellt wird. Eine Gleichwertigkeit der Anforderungen gegenüber konsekutiven Masterprogrammen (§ 11 III StAkkrVO-BW) stand außer Frage.

Als weiterbildendes Masterstudium setzt es nicht nur qualifizierte berufspraktische Erfahrung im erforderlichen Umfang voraus, sondern berücksichtigt auch bei der Ausformulierung der Qualifikationsziele die beruflichen Erfahrungen. Das wird allerdings nicht schon auf der globalen Ebene der Studienzielbeschreibungen deutlich, sondern eher auf Ebene der Modulzielbeschreibungen. Vor allem die hohe Fülle teils komplexer Bildungsziele indiziert dabei, dass ein weitreichender beruflicher Erfahrungshorizont in den einzelnen Sektoren unabdingbar ist.

Der Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit, die als Begrifflichkeit aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag nicht wörtlich in die Rechtsverordnung übernommen wurde, widmet sich der Antragstext im Zusammenhang mit Ausführungen zur „berufsorientierten Gesamtzielrichtung“ (Band I, S. 6 7) und beschreibt dort adäquate Betätigungsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Studienprogramms. Es geht dabei – stark verkürzt dargestellt – um die Ausbildung von Fach- und Führungspositionen in staatlichen Verwaltungen und Verwaltungen von NGOs aller Ebenen, die internationale Funktionen erfüllen, insbesondere in der internationalen Zusammenarbeit. Die Bedingungen nach § 11 III StAkkrVO-BW sind somit einwandfrei erfüllt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aspekte der Zielorientierung finden hohe Zustimmung in der Gutachtergruppe. Sie sieht ambitionierte Qualifikationsziele, im Zusammenhang mit der Umsetzung aber auch ein adäquates Konzept vor, worauf das Gutachten im Folgenden noch eingehen wird. Kleine unterschwellige Korrekturvorschläge wurden umgehend umgesetzt. Eine besondere Stärke der Ziele dieses Studienprogramms ist die Ausprägung einer einzigartigen Möglichkeit, internationale Perspektiven im Rahmen des obligatorischen Studiums selbst wahrnehmen zu können. Diesem Anspruch, der in den Zielbeschreibungen selbst nicht so explizit in den Vordergrund gerückt wird, genügt das Studium. Das wird beim Blick auf die Umsetzung des Programms deutlich.

Ein besonderer Entwicklungsbedarf bei den Zielbeschreibungen besteht in der aktuellen Situation nicht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO-BW)

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. *Link Volltext*

Dokumentation

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume.

Das Modulkonzept sieht insgesamt zehn Module mit unterschiedlichem Umfang vor. In der nachfolgenden (nicht maßstabsgetreuen) Grafik ist die vorgesehene Lage der Module gut zu erkennen:

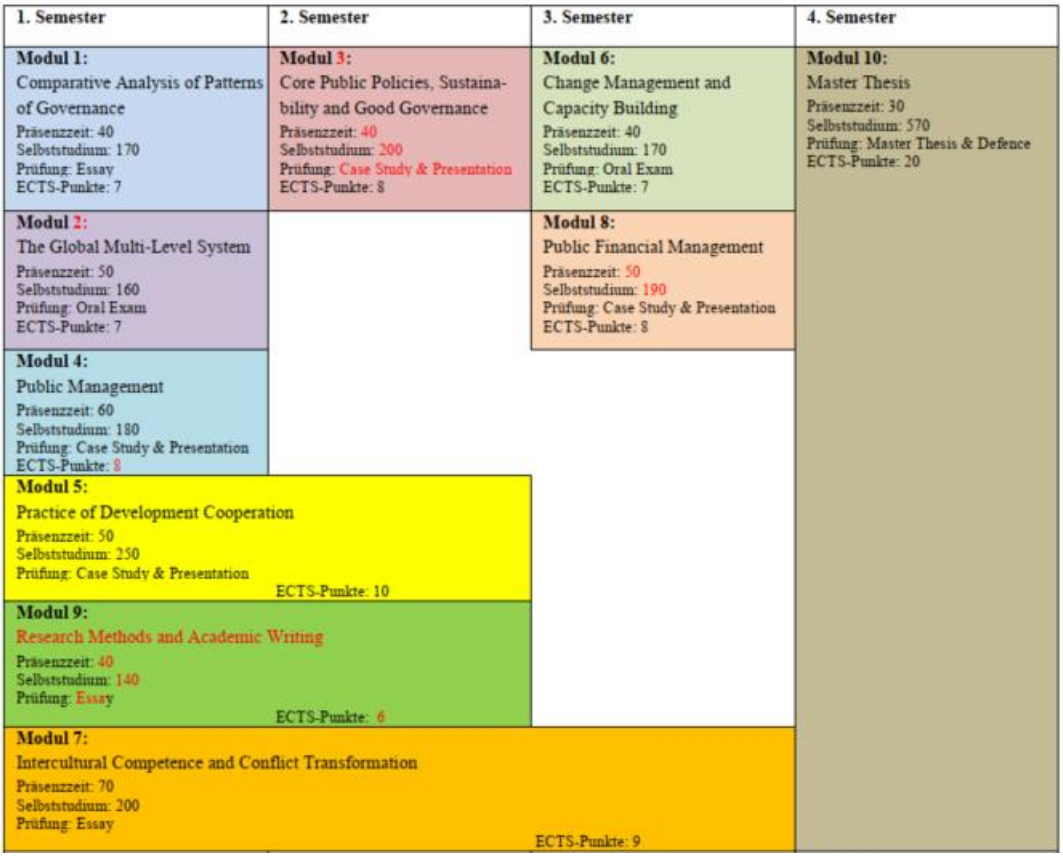

(Grafik aus Band I, S. 3)

Die Anordnung der einzelnen Studienbestandteile in dieser Weise folgt vor allem praktischen Erwägungen. Didaktische Erwägungen spielen in einzelnen Bereichen auch eine Rolle, insbesondere bei den Modulen 9 und 7. Forschungsmethoden sollten gezielt am Beginn zum Gegenstand des Studiums gemacht werden, damit die Studierenden aus ihrer beruflichen Praxis heraus wieder aktuellen Zugang in den akademischen Kontext finden. *„Das Querschnittsmodul 7 (Intercultural Competence and Conflict Transformation) bietet über drei Semester eine Reflexionsplattform für die Zusammenarbeit über (verwaltungskulturelle) Grenzen: Es vermittelt in Präsenzphase 1 die Grundlagen, in Präsenzphase 2 Unterschiede zwischen Verwaltungskulturen, in Präsenzphase 3 den Umgang mit sprachlicher und religiöser Heterogenität und in Präsenzphase 4 Konflikttransformation und korreliert so auch mit den Herausforderungen der verschie-*

denen Regionen der Präsenzphasen." (Band I, S. 12, 13) Mit dieser Begründung des besonderen Umfangs der Lerneinheit wird zugleich auch die didaktische Konzeption erläutert.

„Die Lehrinhalte der einzelnen Module werden in Präsenz- und Selbstlernphasen vermittelt, wobei jedes Modul zumindest einen Wechsel zwischen Präsenz- und Selbstlernphase überbrückt" (Band I, S. 13).

Zur besonderen didaktischen Gesamtkonzeption gehört der Wechsel der Studienorte. Die Studierenden wechseln obligatorisch zwischen Kehl, wo der Auftakt des Studiums vorgesehen ist, nach Addis Abeba, Dakar und Stellenbosch. Ihre Abschlussarbeit können sie an einem frei gewählten Ort am Ende des Studiums erstellen. *„Neben der interkulturellen Herausforderung aus der Kooperation zwischen Europa und Afrika wird so auch die intraafrikanische Heterogenität im Rahmen des Masterprogramms erleb- und reflektierbar und es werden im besten Fall Impulse für weitere Zusammenarbeit gesetzt. Gerade die Einbindung des eher frankophonen Westafrikas erweitert die Vielfalt."* (Band I, S. 12).

An der Konzeption hob die Gutachtergruppe besonders hervor, dass eine gut geeignete Auswahl der Partnerhochschulen erfolgte, eine gute Analyse der Qualifikationsziele und Studieninhalte mit einer geeigneten Umsetzung erfolgte, dass die Modulbeschreibungen sehr klar ausformuliert wurden, die fachliche Entwicklung der Studierenden und die eingesetzte Didaktik nachvollziehbar erklärt wurde und die Studierbarkeit bei allen Aspekten angemessen berücksichtigt wurde. In diesem Zusammenhang spielt auch das vorgestellte Konzept des Co-Teachings in heterogenen Lehr-Tandems (Band I, S. 17) ein Rolle.

„Zwei oder mehr Personen übernehmen gleichzeitig und gemeinsam die Lehrverantwortung für bestimmte Inhalte und Lernziele in einem einzigen Raum (oder virtuellen Arbeitsbereich). Diese spezifische Lehrform bietet (1) die Möglichkeit, alternative Aufgaben und Methoden für verschiedene Subgruppen anzusetzen (etwa: sprachliche Gruppen; Gruppen aus verschiedenen Regionen, die aufgrund ihres Hintergrunds verschiedene Zugänge haben), (2) größere Kapazität und Aufmerksamkeit der Lehrenden für einzelne Studierende und damit (3) zahlreiche Möglichkeiten, inhaltliche, kulturelle, niveaubasierte und sprachliche Unterschiede unter den Lernenden aufzufangen und in die Gesamtlernsituation einzubinden." (Band I, S. 17). Mit dem Zitat sind nicht alle aufgezählten Gedanken wiedergegeben, denn das würde den Rahmen des Gutachtens sprengen. Exemplarisch soll gezeigt werden, welche tiefgreifenden Überlegungen und genauen Analysen erfolgten, um das Studienkonzept aufzustellen.

Ein weiterer wesentlicher Stichpunkt ist dabei der Einsatz von Blendend Learning während des gesamten Studienverlaufs. Darunter verstehen die Hochschulen, die sich zuvor auf ein Grundkonzept dieser Methodik geeinigt haben, eine universelle Lernorganisation, die verschiedene methodische, mediendidaktische und medienpädagogische sowie lerntheoretische Ausrichtungen verbindet (vgl. Band I, S. 15).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Stärken der Konzeption sind die eine gewissenhafte Abwägung und Aufteilung der Lehrinhalte, um den vielgestaltigen Zielen eine Entsprechung im Curriculum zu geben. Dabei greifen die Hochschulen auf einen präzise auf die Anforderungen ausgetüftelten didaktischen Werkzeugkasten zu, der mit geeigneten Instrumenten gefüllt ist. Es besteht eine sichtbare epistemologische Konsistenz im Konzept.

Unmittelbarer Entwicklungsbedarf besteht nicht. Möglicherweise sollten NGO-Themen im Modulkonzept (durch entsprechende Beschreibungen) etwas stärker betont werden. Auch interkulturelle Aspekte erschienen eher weniger stark im Konzept ausgeprägt, als es die Qualifikationsziele erwarten ließen. Denn nach diesen Zielen sollen durch das Konzept auch kulturelle Hürden überwunden werden und es wurde nicht vollends klar, mittels welcher Befähigungen das geschehen soll. Geschichtliche Kenntnisse beispielsweise sind zwar im Modul 5 erwähnt, jedoch nicht in den Inhalten wiedergegeben. Aus Sicht der Gutachtergruppe kommt es darauf an, auch eine afrikanische Perspektive auf die afrikanische Geschichte (selbstverständlich bis vor die Kolonialzeit reichend) zu (auch vor der Kolonialzeit) zu ermöglichen. Daraus folgt die Emp-

fehlung, im Konzept prä- und postkoloniale Aspekte im Konzept in ausgewogenem Umfang einzubetten und dabei ethnologische Aspekte berücksichtigen.

Konflikttransformation oder Konfliktmanagement erscheint hingegen weniger bedeutsam. Auf eine der Aspekte sollte sich das Konzept festlegen und ihn konsistent umsetzen.

Kritik aus diesen Anregungen erfolgt auf sehr hohem Niveau und bezieht sich keineswegs auf die Grundzüge der Konzeption, sondern auf Detailfragen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO-BW. *Link Volltext*

Dokumentation

Studentische Mobilität gehört zu den Kernelementen des Programms. Durch die Kooperationen und die didaktischen Elemente sind geeignete Rahmenbedingungen geschaffen worden, den Transfer an mindestens vier verschiedene Orte im Laufe des Studiums zu gewährleisten. Eine darüber hinausgehende Mobilität ist wegen der gewählten Struktur eher fraglich.

Der Akkreditierungsrat verlangt im Zusammenhang mit § 12 I S. 4 StAkkrVO-BW zu prüfen, ob die Prüfungsordnung über Anerkennungs- und Anrechnungsregeln verfügt, die mit höherrangigem Recht (der sog. Lissabon-Konvention und dem Landeshochschulrecht) in Einklang stehen. Dies ist der Fall. §§ 18 und 19 SPO regeln beide Sachverhalte umfassend und rechtskonform.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Besondere Stärke ist die feste Verankerung der studentischen Mobilität und die abschließend geregelte Organisation durch den in Kooperationsverträgen verankerten Verbund der Hochschulen. Ein Entwicklungsbedarf besteht nicht. Eine Entwicklungsmöglichkeit sieht die Gutachtergruppe aber darin, die Konzeption im Hinblick auf mögliche weitere Kooperationspartner zu öffnen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 2 StAkkrVO-BW. *Link Volltext*

Dokumentation

Angaben über das Lehrpersonal sind im Antragstext auf S. 24 in zwei überschaubaren Absätzen erläutert. Die sehr gute Ausstattung mit fachlich geeignetem und methodisch-didaktisch qualifiziertem Lehrpersonal ergibt sich aus der ausführlichen Auflistung des eingesetzten Lehrpersonals im Anlagenband (Band II, S. 80 ff), die sich auf über einhundert Seiten erstreckt. Zunächst ist eine Übersicht allen Lehrpersonals vorangestellt, das im Studiengang eingesetzt wird oder eingesetzt werden könnte.

Von den 43 Kehler Professorinnen und Professoren nehmen 13 Funktionen im Rahmen des Studienprogramms wahr. Daneben kommen an den afrikanischen Hochschulstandorten Lehrkräfte aus den dortigen Universitäten zum Einsatz. Darüber hinaus sind Lehrbeauftragte aus nationalen und internationalen Behörden und Organisationen vorgesehen. Aus allen Gruppen waren Vertreterinnen und Vertreter bei der Begehung anwesend.

Die Eignung für den Einsatz im Studiengang ergibt sich aus den im Anlagenband enthaltenen CV (Band II, S. 84 ff).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Eine Stärke der Konzeption ist die große Bandbreite, die vom vorgesehenen Lehrpersonal abgedeckt werden kann. Diese Einschätzung schließt auch die eingesetzten hochschulexternen Lehrkräfte ein. Entwicklungsbedarf sieht die Gutachtergruppe darin, dass die Modulkoordination momentan noch ausschließlich in der Verantwortung des Kehler Personals liegt. Deren Auslastung erscheint ohnehin hoch. Sparpotenzial sieht die Gutachtergruppe darin, die Kohorten des ersten und dritten Semesters sowie des zweiten und vierten Semesters zusammenzulegen. Diese Maßnahme würde nicht nur helfen, das Deputat der Lehrkräfte zu schonen, sondern auch eine neue didaktische Perspektive zu eröffnen, nämlich das sog. peer-to-peer-Learning. Die in den Modulbeschreibungen verankerten „Teilnahmevoraussetzungen“ sprechen jedenfalls nicht dagegen, denn es sind keine genannt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 3 StAkkrVO-BW. *Link Volltext*

Dokumentation

Die übrige Ressourcenausstattung ist ausführlich beschrieben und belegt (vgl. Band I, S. 20 f. Band II, S. 205). Zu den Partnerhochschulen sind Kurzinformationen im Anlagenband enthalten (Band II, S. 290 ff). Über die Verträge und Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern (Band II, S. 238 ff) ist die Durchführung des Programms sichergestellt.

Die benötigte Raum- und Sachausstattung für die einzelnen 10- bis 12-tägigen Präsenzphasen für die maximal 25-köpfige Studierendengruppe ist nicht sehr umfangreich. Ihr wird ein Seminarraum zur Verfügung gestellt, in dem ein Großteil des Unterrichts stattfindet. Ein bis zwei kleinere Räume für Gruppenarbeiten ergänzen das Angebot.

Für die anderen Standorte des Studienprogramms sorgt eine Arbeitsgruppe dafür, eine für die Präsenzphasen ausreichende Raumausstattung zur Verfügung zu stellen. Die benötigten Ressourcen stehen an allen Standorten grundsätzlich zur Verfügung, müssen aber für den konkreten Bedarf jeweils zusammengestellt werden.

In einem getrennten Kapitel listet der Antragstext die Bibliotheksausstattung der Hochschule Kehl und der Partnerhochschulen auf (Band I, S. 214 ff). Genannt ist zudem die Anzahl verfügbarer Medien, PC-Arbeitsplätze, Lern- und Übungsräume, die Öffnungszeiten von Rechenzentrum und Bibliothek usw. Der Zyklus des Austauschs der PC-Ausstattung beträgt vier Jahre. Besonders hervorgehoben ist das Informations- und Lernsystem Visitares (Band II, S. 216).

Den Unterlagen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beigefügt (Band II, S. 221 ff), aus dem die Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit des Studienbetriebs sichtbar werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden betonten die sehr gute Eignung des eingesetzten Lernmanagementsystems „Visitares“. Zudem kommt ein internes Kommunikationssystem zum Einsatz, das ähnlich wie Facebook aufgebaut ist. Dieses „Pinboard“-System verfügt über eine besonders gute Suchfunktion und ersetzt außerdem eine Kommunikation per E-Mail.

Entwicklungsbedarf sieht die Gutachtergruppe nicht.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 4 StAkkrVO-BW. *Link Volltext*

Dokumentation

Zu jedem Modul müssen Leistungsnachweise erbracht werden. Die vorgesehenen Prüfungsformen sind modulbezogen, erstrecken sich also potenziell auf sämtliche Modulinhalte, und sind kompetenzorientiert. Mit ihnen ist der jeweils angezielte Kompetenzerwerb also tatsächlich abzuprüfen. Als Prüfungsformen sind Fallstudien mit Präsentationen, Hausarbeiten und Essays sowie mündliche Prüfungen vorgesehen. Einen Überblick über den Prüfungsplan finden die Studierenden im Modulhandbuch (Band II, S. 22). Die verschiedenen Formen sind in § 10 II SPO definiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es besteht ein geeignetes und regelkonformes Prüfungssystem. Die Mischung der verschiedenen Prüfungsformen wird befürwortet. In einzelnen Fällen drängt sich die gewählte Form nicht unbedingt auf, bspw. interkulturelle Kompetenzen müssen nicht mit einem Essay geprüft werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier eine Lockerung der stets auf nur eine zugelassenen Form der Prüfungsleistung.

Im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit empfiehlt sie eine klare Trennung zwischen Supervision und Review bei der Bewertung von Abschlussarbeiten. Nach ihrer Vorstellung sollten bereits bei Beginn des Studiengangs die Lehrkräfte der afrikanischen Universitäten für die Supervision eingesetzt werden. Auf die „review-Fähigkeit“ der selbstverständlich gleichermaßen für die Lehre verantwortlichen Kolleginnen und Kollegen sollte bereits von Beginn an hingewirkt werden.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 5 StAkkrVO-BW. *Link Volltext*

Dokumentation

Der Studienbetrieb ist aufgrund des überschaubaren Modulkonzepts mit fest eingeplanten Auslandsaufenthalten und den im Voraus feststehenden, nur relativ kurzen Präsenzzeiten sehr gut planbar. Die Konzeption erscheint nach allem, was im Vorfeld des Studienstarts darüber bereits bekannt ist und für eine Bewertung herangezogen werden kann, verlässlich abzulaufen.

Die Veranstaltungen sind aufgrund ihres exklusiv für dieses Programm entwickelten Angebots völlig überschneidungsfrei.

Der durchschnittliche Arbeitsaufwand ist für jedes Modul ist plausibel ausgewiesen. Eine Übersicht über alle Modulen zugeordneten Kontakt- und Selbstlernzeiten ist bspw. in Band II, S. 22, enthalten, aber auch aus der oben einkopierten Studienverlaufsgrafik herauszulesen. Die Lernergebnisse sind so bemessen, dass sie in den meisten Fällen innerhalb eines Semesters erreicht werden können. In einem Fall erstreckt sich das Modul über die drei Semester vor dem abschließenden Semester, das ausschließlich der Erstellung der Masterarbeit gewidmet ist (siehe Studienverlaufsgrafik im Kapitel zu § 12 I StAkkrVO-BW). Sämtliche Module umfassen mindestens fünf Leistungspunkte, wie bereits im Rahmen der formalen Prüfung festgestellt.

Es entstehen Studiengebühren in Höhe von etwa 3.500,00 € je Semester (vgl. Band I, S. 27). Die Gebührenpflicht ist in der Gebührenordnung festgelegt, die den Unterlagen als Entwurf beigefügt ist (Band II, S. 217 ff). Die Hochschule gesteht ein, dass Kosten in dieser Höhe von den meisten Studierenden (nicht nur aus Afrika!) nicht finanzierbar sind (Band I, S. 27), zumal mit

den Studiengebühren längst nicht alle Kosten der Studierenden gedeckt sind. Die Hochschule arbeitet intensiv daran, Finanzierungskonzepte für alle fachlich geeigneten und interessierten Studierenden zu erstellen. Davon konnte sich die Gutachtergruppe im Gespräch überzeugen. Zu diesem Zweck gründete sich im Frühjahr 2019 eine Arbeitsgruppe „Funding“, an der Vertretungen der Partnerhochschulen beteiligt sind. Es bestehen aussichtsreiche Kontakte zu politischen Stiftungen und anderen Institutionen wie GIZ, BMZ und DAAD, von denen Förderzusagen eingeworben werden können (vgl. Band I, S. 27).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Abgesehen von den hohen Studiengebühren bestehen sehr gute Bedingungen der Studierbarkeit. Ein sehr transparentes Modulkonzept, das in allen Einzelheiten durchdacht und dokumentiert ist, stellt sich als stark intensiver Lernabschnitt für die Studierenden dar, wobei eine sehr gute Betreuungsdichte und zeitgemäße technische Unterstützung den Lernerfolg absichern helfen.

Die Studiengebühren und gleichzeitig eher kurze Aufenthalte an weit entfernt voneinander liegenden Orten erzeugen insgesamt allerdings eher extreme Anforderungen an die finanzielle Belastbarkeit durchschnittlicher Studierender. Auch wegen der hohen CO_2-Emmissionen eines durchaus auf nachhaltige Entwicklung bedachten Studiums sollte bedacht werden, inwieweit nicht bestimmte Lernphasen durch Videokonferenzen verwirklicht werden könnten. Dies gilt insbesondere für die letzten Veranstaltungen, die der Unterstützung bei der Erstellung der Masterarbeit dienen. Andererseits könnte die Studierbarkeit verbessert werden, wenn insgesamt höhere Präsenzzeiten vorgesehen wären. Den Anteil des Selbststudiums erachtet die Gutachtergruppe als sehr hoch. Auch wenn es eine völlige Neuorientierung der Konzeption nach sich ziehen würde, möchte sie nicht von dem Gedanken Abstand nehmen, eine Ausweitung auf volle 120 Leistungspunkte als mögliche Option zu nennen.

Jedes Semester sollte an einen Standort gekoppelt werden, um sich die jeweiligen örtlichen Verhältnisse tiefgreifender erschließen zu können und informales Lernen im Bereich der Studienziele zu unterstützen. In nur 10 bis 12 Tagen sind die Möglichkeiten sehr stark begrenzt.

Als starke Herausforderung sieht die Gutachtergruppe die Finanzierbarkeit des Studiums. Aus ihrer Erfahrung verfügen viele potenziell geeignete, insbesondere in afrikanischen Verwaltungseinheiten Berufstätige nicht über Arbeitsverträge, die ihnen für den Zeitraum des gesamten Studiums Finanzierungssicherheit geben. Weil zur Zielgruppe auch Mitarbeitende in NGOs gehören, stellt sich vor allem auch dort dieses Problem, weil Stellen oft nur befristet besetzt werden. Der Arbeitsgruppe „Funding“ ist Erfolg zu wünschen!

Die nachgebesserten Zugangsbedingungen sichern nach Ansicht der Gutachtergruppe entscheidend den Studienerfolg. Mittels der präzise ausformulierten Anforderungen an die bereits nötigen Kompetenzen wird nicht nur den Studieninteressierten deutlich gemacht, welche Erwartungen an sie gestellt werden. Der Zulassungskommission ist auf diese Weise zugleich ein objektiviertes Instrumentarium für die Entscheidungsfindung an die Hand gegeben. Die zuvor wenig klaren Formulierungen über den Umfang an erforderlichen und zu erlangenden Leistungspunkten sind nun einer transparenten Darstellung gewichen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 12 Abs. 6 StAkkrVO-BW. *Link Volltext*

Dokumentation

Bei der Ergründung des unbestimmten Begriffs eines „Studiengangs mit besonderem Profilanspruchs“ legt die Gutachtergruppe die Ausarbeitung des Akkreditierungsrats zugrunde, die dieser in Drs. AR 95/2010 veröffentlicht hat. Es ist kein Anhaltspunkt dafür ersichtlich, dass ein anderes Verständnis bei der Wahl dieses Begriffs in der Musterrechtsverordnung der KMK zugrunde liegen sollte.

In der genannten Quelle werden weiterbildende und berufsbegleitende Studiengänge als solche mit besonderem Profilanspruch bezeichnet. Die damit einhergehenden Besonderheiten im hier vorliegenden Konzept wurden aus den Blickwinkeln der jeweiligen Akkreditierungskriterien beleuchtet und in der Bewertung berücksichtigt. Deshalb verweist der Bericht auf diese Feststellungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht keinen Entwicklungsbedarf hinsichtlich des besonderen Profilanspruchs der Studiengangkonzeption.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO-BW)

§ 13 Abs. 1 StAkkrVO-BW. *Link Volltext*

Dokumentation

„Die Hochschule strebt als Bestandteil ihrer Qualitätsdefinition und -zielsetzung eine wissenschaftlich fundierte, praxisnahe und an den aktuellen und zukünftigen Anforderungen orientierte umfassende Ausbildung ihrer Studierenden an.“ (Band I, S. 25).

Sie hält ein breites Instrumentarium bereit, diesem Anspruch gerecht zu werden. Es erstreckt sich von der Evaluationssatzung (EvO), auf deren Grundlage ein Feedback der Betroffenen eingeholt wird, bis zu Auswahl und Förderung des Lehrpersonals (vgl. Band I, S. 25).

Im konkreten Fall des internationalen Studiengangs beseht bereits aufgrund der Kooperation ein systematischer Austausch mit den Professorinnen und Professoren der verbundenen Hochschulen. Weil aus wissenschaftlicher Sicht mit der Konzeption des Programms Neuland betreten wurde (vgl. Band I, S. 25), haben die Verantwortlichen in den einzelnen Partnerhochschulen eine multilaterale Kooperation geschlossen und die Brennpunkte und Stellschrauben im Rahmen eines Workshops im Frühjahr 2019 ausdiskutiert. 2020 ist eine neue themenbezogene wissenschaftliche Tagung geplant. Das geplante Konzept des co-Teachings wird sich auch zukünftig auf die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung und stete Aktualität bei der Entwicklung des Lehrangebots auswirken.

Externe Stakeholder des Studiengangs, wie potenzielle Arbeitgeber und in der internationalen Zusammenarbeit tätige Organisationen werden ebenfalls regelmäß9g zu relevanten Lehrinhalten im Curriculum des Studiengangs befragt (vgl. Band I, S. 28).

Ein regelmäßiger Austausch ist bereits auf nationaler Ebene durch den Fachbereich, die Unterstützung von Fortbildungen, Übernahme von Teilnahme- und Reisekosten für die Teilnahme an Fachkonferenzen usw. sichergestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bereits die im Rahmen des normalen Studienbetriebs der Hochschule Kehl vorgesehenen Maßnahmen genügen dem Anspruch, didaktische Ansätze der Curricula kontinuierlich zu überprüfen und anzupassen. Eine systematische Berücksichtigung des jeweiligen fachlichen Diskurses ist sichergestellt.

Im besonderen Fall dies internationalen Studiengangkonzeptes greifen spezielle Konzepte, mit denen den Herausforderungen angemessen begegnet wird.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

§ 13 Abs. 2 StAkkrVO-BW. *Link Volltext*

Dokumentation

Es handelt sich nicht um einen Studiengang, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

§ 13 Abs. 3 StAkkrVO-BW. *Link Volltext*

Dokumentation

Es handelt sich nicht um einen Studiengang, mit dem die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden sollen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO-BW)

Link Volltext

Dokumentation

Der Studienerfolg wird mit verschiedenen Maßnahmen ständig überwacht. Dafür hat die Hochschule einen „ständigen Monitoring-Prozess“ definiert, der seine Grundlage in der Evaluationsordnung (Band II, S. 226) hat. Alle Studierenden der Hochschule Kehl werden regelmäßig zu verschiedenen Erfolgskriterien befragt. Hierzu zählen die Qualität der Lehre an den Präsenztagen, die Qualität der Studienbriefe und anderen Lehr- und Lernmaterialien sowie die Zufriedenheit mit der Studienorganisation (Band I, S. 27). Die ersten beiden Parameter werden modulbezogen erhoben.

Die Absolventinnen und Absolventen der Studienprogramme werden zu einer Gesamtevaluation der Qualität der Lehre sowie der Lehr- und Lernmaterialien gebeten. Der Karriereweg nach Abschluss des Studiums wird erfragt.

Alle Maßnahmen erfolgen im Rahmen einer „Ziel- und Maßnahmenplanung“ (ZuM), die für alle Organisationseinheit der Hochschule für einen Zeitraum von zwei Jahren geplant und umgesetzt werden. Im Rahmen des kennzahlenbasierten Qualitätssicherungsprozesses werden vierteljährlich Berichte erstellt. Nach zwei Jahren wird ein neuer ZuM-Prozess daraus abgeleitet.

Die Hochschule plant, das Procedere die Partner der afrikanischen Hochschulen in diesen Prozess zu integrieren und neue Ziele und Maßnahmenplanungen mit ihnen gemeinsam zu entwickeln. Am Ende jedes Semester wird ein Meeting mit allen Beteiligten eines Studienprogramms anberaumt, in dem nicht nur die Erfahrungen im zurückliegenden Semester ausgetauscht werden, sondern auch die Rückkopplung aus den Evaluationen gegeben werden. Die Veröffentlichung von Ergebnissen ist in § 14 II EvO verankert.

Technisch wird der Prozess auf der bereits erwähnten Lernmanagement-Plattform Visitares umgesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Evaluationssystem erscheint gut geeignet, wesentliche Kenndaten zur Bemessung des Studienerfolgs zu ermitteln, aufzubereiten und daraus Maßnahmen ableiten sowie den Betroffenen qualifizierte Rückmeldung geben zu können.

Die Erfassung der Qualitätsmerkmale soll sich auch ausdrücklich auf die Rahmenbedingungen des Studiums im berufsbegleitenden Modus und mit Studienorten fernab der Heimat der Studierenden erstrecken.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO-BW)

Link Volltext

Dokumentation

Die Hochschule Kehl verfügt über ein Gleichstellungs-Konzept, das aus Beschlüssen zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sowie zum behindertengerechten Studium besteht (vgl. Band II, S. 234 ff). Sie setzt zur Überwachung aller Entscheidung hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit und Familienfreundlichkeit eine Gleichstellungsbeauftragte ein (vgl. Band I, S. 28).

Für die Herstellung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen strebt sie eine paritätische Besetzung der Dozenturen, aber auch bei der Belegung der Studiengänge an. Sie erkennt aus dem Zugang von Studierenden aus afrikanischen Staaten für eine gleiche Integration von Frauen in die Studierendengruppe eine besondere Herausforderung. Dieser möchte sie mit organisatorischen Maßnahmen begegnen, bspw. durch spezielle Stipendien und besondere Achtsamkeit (vgl. Band I, S. 28).

Familienfreundlichkeit drückt sich in der Berücksichtigung besonderer Anforderungen von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen aus. Es bestehen Möglichkeiten, solche Faktoren durch Nachteilsausgleichsregelungen bei Prüfungen zu berücksichtigen.

Auch Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen zollen die Regelungen Beachtung. Die barrierefreie Gestaltung von Lehr- und Lernmöglichkeiten und die Erreichbarkeit von Unterrichtsräumen spielt in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle. Auch hier wacht über die Einhaltung der Regelungen für Bedürfnisse von betroffenen Studierenden die Gleichstellungsbeauftragte. Sie dient als Ansprechpartnerin für diese Belange.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe sieht Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studieren den in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt an. Einen Entwicklungsbedarf hat sie nicht identifiziert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO-BW)

Link Volltext

Dokumentation

Wie in den Ausführungen zu § 10 StAkkrVO-BW erläutert, handelt es sich nicht um ein Joint-Degree-Programm. Deshalb ist auch § 16 StAkkrVO-BW nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO-BW)

Link Volltext

Dokumentation

Die beabsichtigten Kooperationen sollen ausschließlich mit afrikanischen Universitäten eingegangen werden (vgl. Letters of Intent, Band II, S. 219 ff). Bei ihnen handelt es sich um keine nichthochschulischen Einrichtungen. Deshalb ist die Regelung nicht einschlägig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 Abs. 1 StAkkrVO-BW)

Link Volltext

Dokumentation

Kooperationen bestehen mit zahlreichen Einrichtungen in Afrika, um konkret dieses Studiengangskonzept umsetzen zu können. Zu nennen sind die äthiopischen Universitäten Addisa Ababa University, Ehtiopioan Civil Service University und Meles Zenawi Leadership Academy, die südafrikanische Stellenbosch University sowie die westafrikanischen Universitäten Cheikh Anta Diop University, Cnetre Afriacain d'Etudes Supérieures en Gesiton und die Université Dakar Bourguiba, alle im Senegal.

Die bereits bestehenden Vereinbarungen mit unterschiedlichem Charakter sind im Anlagenband enthalten (Band II, S. 238 ff). Die Dokumentensammlung wird vervollständigt durch den Entwurf eines (später) dreisprachigen Entwurfs für Partnerschaftsabkommen (Band II, S. 262), mit denen die Umsetzung des startenden Studiengangs einen verbindlichen Rahmen erhalten soll. Die Vereinbarung erstreckt sich auf alle Wesensmerkmale und zentralen Elemente des Studiengangs einschließlich der Zugangsbestimmungen, der curricularen Umsetzung, der Anerkennung andernorts erbrachter Studienleistung, der Ausstattung und Qualitätssicherung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Tatsache, dass Vertreter so zahlreicher weit entfernter Bildungseinrichtungen an einen Tisch gekommen sind, um dem neuartigen Studiengangskonzept Leben einzuhauchen, ist für sich gesehen bereits Ausdruck besonderer Stärke, die von der Gutachtergruppe besonders anerkannt wurde. Entwicklungsbedarf besteht im gegenwärtigen Konzeptionsstatus naturgemäß darin, den im Entwurf vorliegenden, umfassenden Vereinbarungen Rechtswirksamkeit zu verleihen. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist jedoch bereits eine für die Akkreditierung hinreichende Sicherheit durch die vorliegenden Letters of Intent gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Bei der Begehung wurden Studierende eines ähnlich ausgerichteten, internationalen Masterprogramms sowie des Bachelorprogramms der Hochschule befragt, bei denen auch Studierende aus verschiedenen Nationen zugegen waren. Unter den in der Gesprächsrunde mit den Lehrenden und Programmverantwortlichen anwesenden Personen waren Vertreter aller kooperierenden Hochschulen und weitere Dozenten.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg, Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg

3.3 Gutachtergruppe

Vertretung der Wissenschaft:

Herr Professor Dr. Stefan Zahradnik, Hochschule Nordhausen,

Herr Professor Dr. Wolfgang Dietrich, Universität Innsbruck

Herr Professor Dr. Hubert Zimmermann, Philipps-Universität Marburg

Vertretung der beruflichen Praxis:

Frau Vera Wedekind, medica mondiale e.V., Köln

Vertretung der Studierenden:

Herr Adham Hamed, Universität Innsbruck

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	-
Notenverteilung	-
Durchschnittliche Studiendauer	-
Studierende nach Geschlecht	-

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.10.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	08.07.2019
Zeitpunkt der Begehung:	25.10.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, vertreten durch den Rektor, den Dekan der Fakultät 1 und die Studiendekanin, acht Studierende aus einem internationalen Studienprogramm Public Management, Programmverantwortlichen, Autoren des Antrags sowie Lehrende aus allen kooperierenden Hochschulen sowie Lehrbeauftragte und Modulbeauftragte
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Hochschule Kehl, einschließlich einer fachlichen Einführung in die Hochschulbibliothek

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
StAkkrVO-BW	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern- oder berufsbegleitendes Studium, zu ermöglichen. Abweichend von Satz 3 können in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen und in den künstlerischen Kernfächern an Kunsthochschulen konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

(1) Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Studiengänge unterschieden werden. Masterstudiengänge an Kunsthochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen beziehungsweise künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. In den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik erfolgt bei Bestehen des Bachelorstudiengangs mit Lehramtsanteilen und einem Weiterstudium des Masters of Education keine erneute Eignungsprüfung. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt gemäß § 59 Absatz 2 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können die Hochschulen gemäß § 59 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 LHG durch Satzung weitere Voraussetzungen vorsehen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Mehrfachabschluss (multiple degree). Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. »Bachelor of Arts« (»B.A.«) und »Master of Arts« (»M.A.«) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. »Bachelor of Science« (»B.Sc.«) und »Master of Science« (»M.Sc.«) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forstund Ernährungswissenschaften, in den

Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. »Bachelor of Engineering« (»B.Eng.«) und »Master of Engineering« (»M.Eng.«) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. »Bachelor of Laws« (»LL.B.«) und »Master of Laws« (»LL.M.«) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. »Bachelor of Fine Arts« (»B.F.A.«) und »Master of Fine Arts« (»M.F.A.«) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. »Bachelor of Music« (»B.Mus.«) und »Master of Music« (»M.Mus.«) in der Fächergruppe Musik und

7. »Bachelor of Education« (»B.Ed.«) und »Master of Education« (»M.Ed.«) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorgrade mit dem Zusatz »honours« (»B.A. hon.«) sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. Für ein Theologisches Vollstudium kann auch eine abweichende Bezeichnung verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Hochschulen für angewandte Wissenschaften beziehungsweise das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt die Studiengangserläuterung (diploma supplement), die Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

(1) Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden

Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-

Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunsthochschulen und in den Studiengängen für das Lehramt Gymnasium mit dem Fach Bildende Kunst oder dem Fach Musik an Kunsthochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Studiengängen für das Lehramt Grundschule kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen

und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. integriertes Curriculum,

2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,

3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712) anerkannt. Das European Credit Transfer System wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie § 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches oder künstlerisches Selbstverständnis und Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept

sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. … Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

(5) Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und

Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 3

(3) Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase,

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2 sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30. 9.2005, S.22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU (ABl. L 354 vom 28. 12.2013, S. 132, zuletzt ber. ABl. L 95 vom 9. 4.2016, S.20) geändert

worden ist, berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Degree-Programm gemeinsam mit außereuropäischen Kooperationspartnern koordiniert und angeboten, findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1 sowie § 10 Absätze 1 und 2 und § 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Abschnitte 2 und 3 verantwortlich. Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 gegenstandslos

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 StAkkrVO-BW

Zurück zum Gutachten